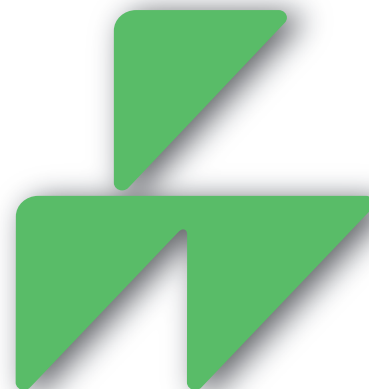


VERSORGUNGS WIRTSCHAFT

Monatszeitschrift für Betriebswirtschaft,
Wirtschaftsrecht und Steuerrecht der Elektrizitäts-,
Gas- und Wasserwerke

11/2016



Seit 1949 aktuelle Informationen für Versorgungsunternehmen.

68. Jahrgang

INHALT

Begrenzung des Anspruchs auf Netzanschluss nach § 8 Abs. 1 S. 2 EEG durch die wirtschaftliche Zumutbarkeit	
– von RA Jens Vollprecht und RA Marcel Dalibor, Berlin –	325
Kommunale Stromtankstellen (Ladepunkte) im Ertrags- und Umsatzsteuerrecht	
– von Dipl.-Bw. (FH) / Dipl.-Vw. / Dipl.-Hdl. Martin Kronawitter, Untergriesbach –	330

Wirtschaftsrecht

Gesetzgebung / Anweisungen / Hinweise

<i>EEG</i>	
• Neues zum Mieterstrom im EEG 2017	
– Hinweis von RA Dr. Wieland Lehnert, Berlin –	335

Rechtsprechung

<i>Energiewirtschaftsrecht / Zivilrecht</i>	
• BGH: Sondervertrag: Ergänzende Vertragsauslegung statt Gesamtnichtigkeit	
– Anmerkung von RA Michael Brändle, Freiburg –	335
• OLG Bremen: Energielieferung in der Zwangsverwaltung	
– Anmerkung von RA Michael Brändle, Freiburg –	339
<i>EEG</i>	
• LG Münster: Kein Anspruch auf Anschluss einer PV-Kleinanlage wegen wirtschaftlicher Unzumutbarkeit des Netzausbaus	342

Steuerrecht

Gesetzgebung / Anweisungen / Hinweise

<i>Abgabenordnung</i>	
• Gesetzesentwurf gegen Steuerbetrug an elektronischen Registrierkassen	344
<i>Umsatzsteuer</i>	
• Umsatzbesteuerung von Gutscheinen – Richtlinie (EU) 2016/1065 vom 27.06.2016	345

Rechtsprechung

<i>Umsatzsteuer</i>	
• EuGH: Vorsteuerabzug bei einer unternehmerischen Nutzung von weniger als 10%	345

Besonderes Steuer- und Abgabenrecht der Kommunen

• <i>Abwasserbeiträge</i> : Schaffensbeitrag bei der Herstellung der Vollkanalisation	346
• <i>Abwassergebühren</i> : Angaben zu Maßstabseinheiten als notwendiger Bestandteil einer Gebührenkalkulation	346
• <i>Straßenausbaubeiträge</i> : Einschränkung bei der Bildung »großer« Abrechnungseinheiten	347
• <i>Straßenausbaubeiträge</i> : Nutzbarkeit von Feld- und Waldwegen	348
• <i>Straßenausbaubeiträge</i> : Ausbau des Gehwegs auf der gegenüberliegenden Straßenseite	348
• <i>Fremdenverkehrsbeiträge</i> : Ausdrückliche Festlegung des Beitragsmaßstabes; individuelle Begründung des Gemeindeanteils	349

Buchbesprechungen

350

Im Focus – mehr Praxistipps auch auf www.vw-online.eu

Seminare

Terminkalender 2016
auf der Rückseite

Auf dieser Seite erhalten Sie Praxistipps und erste Hinweise zu Informationen, die in vielen Fällen auf unserem Online-Portal vertieft bzw. ergänzt werden. Geben Sie dort in die Suchmaske die zu den einzelnen Hinweisen angegebene Dokumentennummer ein. Wenn auch Sie interessante Neuigkeiten für unsere Leser haben, freuen wir uns auf Ihre Nachricht.

BGH: Kein Anspruch auf Ersatz entgangener EEG-Einspeisevergütung bei notwendigen Reparaturen am Versorgungsnetz

Im Urteil vom 11.05.2016 (VIII ZR 123/15) hat der BGH entschieden, wenn der Netzbetreiber eine zur Durchführung notwendiger Reparaturarbeiten am Versorgungsnetz erforderliche vorübergehende Trennung einer Biogasanlage vom Netz vornimmt, er hierdurch nicht eine Pflicht aus dem Einspeiseschuldverhältnis verletzt, sondern vielmehr seiner sowohl aus diesem Schuldverhältnis als auch aus § 11 Abs. 1 EnWG 2005 folgenden Pflicht nachkommt, die für die Abnahme des in der Anlage erzeugten Stroms erforderliche Zuverlässigkeit des Versorgungsnetzes sicherzustellen. Dem Anlagenbetreiber steht deshalb ein Anspruch insbesondere auf Ersatz der während der Wartungsarbeiten entgangenen Einspeisevergütung aus § 280 Abs. 1 BGB nicht zu. Auch eine Entschädigung nach § 12 Abs. 1 EEG 2009 kommt insoweit nicht in Betracht, da diese Vorschrift auf die Netztrennung wegen notwendiger Reparaturarbeiten weder direkt noch analog anwendbar ist.

Jedoch ist der Netzbetreiber im Rahmen der ihn treffenden Rücksichtnahmepflichten gehalten, die Trennung vom Netz möglichst kurz zu halten und technisch mögliche sowie ihm zumutbare Maßnahmen zur Überbrückung zu ergreifen, soweit der Anlagenbetreiber diese nach Treu und Glauben unter Berücksichtigung der Verkehrssitte erwarten darf. > **DokNr. 16001822**

VG Berlin: Umspannwerk kann im allgemeinen Wohngebiet zulässig sein

Nach dem VG Berlin kann ein Umspannwerk als »gewerblicher Kleinbetrieb« im allgemeinen Wohngebiet zulässig sein (Urteil vom 26.07.2016 – 19 K 192.14). Im vorliegenden Fall plant eine Stromnetzbetreiberin auf ihrem Grundstück im Bereich eines allgemeinen Wohngebiets die Errichtung eines Umspannwerks auf einer Fläche von ca. 27 m x 33 m und mit einer Höhe bis zu 11,65 m. Das Werk soll bis zu 70.000 Kunden mit elektrischer Energie versorgen, mittelfristig ältere Umspannwerke ersetzen und unbesetzt im Wege der Fernwartung betrieben werden. Gegen die hierfür erteilte Baugenehmigung klagten Eigentümer verschiedener Grundstücke, die an das Grundstück der Stromnetzbetreiberin grenzen bzw. sich hierzu in unmittelbarer Nachbarschaft befinden. Das Verwaltungsgericht wies die Klage ab. Das geplante Umspannwerk sei nach seiner Art der baulichen Nutzung allgemein zulässig. Es handele sich zwar nicht um eine bloße Nebenanlage, wozu nur etwa Verteilerkästen, Transformatorenhäuschen oder Leitungsmasten zählten. Als Hauptanlage sei das Werk hier aber als nicht störender gewerblicher Kleinbetrieb zulässig. Der planungsrechtliche Begriff des Gewerbebetriebs erfasse alle Anlagen für gewerbliche Zwecke und damit auch ein Umspannwerk. Von diesem gingen im konkreten Fall keine wesentlichen Störungen aus, weil sich Nachbarschaftsbelästigungen weder im Hinblick auf etwaige Personen- noch Fahrzeugverkehr ergäben. Der ferngesteuerte Betrieb verursache keinen regelmäßigen Mitarbeiterverkehr, und ein Kunden- oder Lieferverkehr entfalle gänzlich. Schädliche Lärm- oder Strahlungsimmissionen seien nicht zu erwarten, und in optischer Hinsicht gleiche das Vorhaben eher einer Turn- oder Kunsthalle. Es sei schließlich unerheblich, dass das Vorhaben nicht allein der Versorgung des unmittelbaren Gebiets diene. Gegen das Urteil ist der Antrag auf Zulassung der Berufung beim OVG Berlin-Brandenburg zulässig. > **DokNr. 16001823**

BMF: Änderung des Anwendungserlasses zur Abgabenordnung

Mit Schreiben vom 05.09.2016 (IV A 3 - S 0062/16/10001) hat das BMF festgelegt, dass der Anwendungserlass zur Abgabenordnung (AEAO) mit sofortiger Wirkung geändert wird. Dies betrifft unter anderem die Auskunftspflicht der Finanzbehörden gegenüber gesetzlichen Krankenkassen bei freiwillig Versicherten sowie die Haftung für Steuern bei Organschaft.

> **DokNr. 16001824**

Wir verwenden der Umwelt zuliebe chlorfrei gebleichtes Papier!

Alle Zuschriften, Bestellungen und Manuskripte an: Verlag Versorgungswirtschaft GmbH, Hansastraße 15, 80686 München, Telefon (0 89) 23 50 50 80, Telefax (0 89) 23 50 50 89. E-Mail: info@vw-online.eu, Internet: www.vw-online.eu. **Alle Geldsendungen an:** Verlag Versorgungswirtschaft GmbH, Postbank München Nr. 197 76-800 (BLZ 700 100 80), IBAN: DE94 7001 0080 0019 7768 00, BIC: PBNKDEFF. **Verantwortlich für den Inhalt nach dem Pressegesetz und Schriftleitung:** Wirtschaftsprüferin, Steuerberaterin, Rechtsanwältin Sigrid Wintergerst, Hansastraße 15, 80686 München, Telefon (0 89) 23 50 50-0, Telefax (0 89) 23 50 50-50. **Anzeigenschluss:** jeweils am 30. des Vormonats. **Bezugsbedingungen; gültig seit 01.01.2015:** Abonnement jährlich 268,90 € zzgl. Versandkosten 19,50 € + 7% Umsatzsteuer = 20,19 €, zzgl. Nutzungsgebühr Online-Portal 18,00 € + 19% Umsatzsteuer = 3,42 €. Preis des Einzelhefts: 24,00 € zzgl. Versandkosten 3,50 € + 7% Umsatzsteuer = 1,93 €. Erscheinungsweise monatlich. **Kündigung:** 6 Wochen vor Ende eines Kalenderjahres. **Verlag:** Verlag Versorgungswirtschaft GmbH, Hansastraße 15, 80686 München. **Geschäftsführerin:** Dipl.-Betriebswirt Barbara Nowak. **Eingetragen** im Handelsregister des Amtsgerichts München unter Nr. 82323. **Postverlagsort:** München. **Druck:** Druckerei Schmerbeck GmbH, 84184 Tiefenbach, Telefon (0 87 09) 92 17-0.